



Das Projekt „Naturbezogene Bildung für Kinder und Jugendliche“ des „Neustart Innenstadt“ wird durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Grünfläche „Am Wittkamp“

In Zusammenarbeit des Projekts "Naturbezogene Bildung für Kinder und Jugendliche" und dem Falkentreff Herten wird die Grünfläche "Am Wittkamp," im Rahmen eines Offenen Angebotes als Raum für innerstädtische Naturerfahrung erschlossen. Das Naturverständnis und der Bezug zur Natur sollen bei den beteiligten Kindern und Jugendlichen erlebnisorientiert gefördert werden.

Angesichts der allgegenwärtigen Herausforderung ist es uns des Weiteren ein großes Anliegen, wieder einen Raum zur Begegnung und dem Austausch zwischen den Kindern und Jugendlichen und ihren Bezugspersonen und -gruppen ermöglichen zu können.

Um die dafür nötigen Sicherheiten gewährleisten zu können, bitten wir Sie und Euch die Zutrittsregelungen zu beachten!

Öffnungszeiten

Mittwoch	10:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	10:00 – 14:00 Uhr
Freitag	10:00 – 14:00 Uhr

Zutrittsvoraussetzungen:

Der Besucher*innenfragebogen wurde vollständig ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben.

Den Besucher*innenfragebogen erhalten Sie während unserer Öffnungszeiten oder hier zum Download: <https://www.falkentreff-re.de/am-wittkamp/>

Besucher*innenbeschränkung

Aktuell dürfen 7 Besucher*innen gleichzeitig die Fläche betreten.





Das Projekt „Naturbezogene Bildung für Kinder und Jugendliche“ des „Neustart Innenstadt“ wird durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Informationen Erziehungsberechtigte

Liebe Erziehungsberechtigte,

mit unserem Programm auf der Grünfläche „Am Wittkamp“ möchten wir nach der langen Corona-Pause endlich wieder ein Offenes Angebot als einen Raum zur Begegnung und dem Austausch zwischen den Kindern und Jugendlichen und ihren Bezugspersonen und -gruppen ermöglichen.

Offenes Angebot

Das Konzept des Offenen Angebots beinhaltet, im Gegensatz zu einem geschlossenen Ferienprogramm oder Stadtranderholung, dass die Kinder selbstbestimmt und ohne vorherige Terminabsprache die Fläche besuchen oder verlassen dürfen. Falls Ihre Kinder nicht alleine kommen oder nach Hause gehen dürfen, besprechen Sie die Umsetzbarkeit bitte unbedingt den Mitarbeiter*innen vor Ort!

Außerdem kann es durch das Format des Offenen Angebots vorkommen, dass bei Ankunft der Kinder bereits die maximale Besucher*innenanzahl erreicht ist. Sollte dadurch das Abstandgebot etc. gefährdet werden, behalten wir uns kurzfristige Änderungen des Besucher*innenkonzeptes vor.

Wetterabhängigkeit

Da es keine Unterstellmöglichkeiten gibt, geben Sie Ihren Kindern bitte je nach Wetterlage Sonnencreme und eine Kopfbedeckung, oder aber regenfeste Kleidung und Schuhe mit. Da bei Wetterumschwung keine Einkehrmöglichkeit besteht, werden die Kinder bei sehr schlechten Wetterverhältnissen nach Hause entlassen (siehe oben „Offenes Angebot“).

Verpflegung und Hygiene

Sanitäre Einrichtungen sowie Verpflegungsmöglichkeiten sind auf dem Gelände nicht vorhanden! Bitte geben Sie Ihren Kindern also etwas zu Trinken und eventuell einen kleinen Snack mit, da wir keine Lebensmittel und Getränke an die Besucher*innen ausgeben dürfen. Eine mobile Handwaschstation sowie Handdesinfektion sind natürlich vor Ort.

Bitte geben Sie Ihrem Kind also folgende Dinge mit:

- Trinken
- Evtl. Snack
- Sonnencreme, Kopfbedeckung
- Regenfeste Kleidung u. Schuhe
- Mund-Nasen-Schutz/Community-Masken



Das Projekt „Naturbezogene Bildung für Kinder und Jugendliche“ des „Neustart Innenstadt“ wird durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Besucher*innenfragebogen

Die Besucher*innen, des offenen Angebots auf der Grünfläche „Am Wittkamp“ werden verpflichtet, ihre Kontaktdaten zum Zweck einer eventuellen Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt bereitzustellen. Alle Kontaktdaten werden unter der Einhaltung des Datenschutzgesetzes verarbeitet und nach 4 Wochen vernichtet. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und hoffen, dass wir demnächst unseren normalen Betrieb wiederaufnehmen können.

Bleiben Sie Gesund!

Hiermit bestätige ich,

(Vorname und Nachname Erziehungsberechtigte*r)

dass mein Kind

(Vorname und Nachname Kind)

Kenntnis über die allgemeingültigen Verhaltensregeln sowie über die Maßnahmen/Vorkehrungen auf der Grünfläche „Am Wittkamp“ im Speziellen hat und diese besuchen darf. Ich erkläre mich außerdem mit den geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards einverstanden. Die Maßnahmen/Vorkehrungen auf der Grünfläche „Am Wittkamp“ sowie die Hygiene- und Infektionsschutzstandards sind als Anlage beigefügt. Des Weiteren gehört mein Kind keiner Risikogruppe an. Ich nehme weiterhin zur Kenntnis, dass mein Kind bei Vorliegen krankheitstypischer Symptome die Grünfläche nicht betreten darf oder auch aus einem laufenden Angebot auszuschließen ist.

Kontaktdaten Erziehungsberechtigte:

Anschrift: _____

Telefon/Handynr.: _____

Hiermit versichere Ich, dass ich die Anlagen zu Maßnahmen/Vorkehrungen und den Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelesen und verstanden habe und mein Kind über diese in Kenntnis gesetzt habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte*r)



Das Projekt „Naturbezogene Bildung für Kinder und Jugendliche“ des „Neustart Innenstadt“ wird durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Maßnahmen/Vorkehrungen

Hier eine Übersicht unserer aktuellen Maßnahmen/Vorkehrungen:

- Bei Erstkontakt zu Besucher*innen erfolgt eine mündliche Aufklärung über die Bedeutung der Hygienebestimmungen sowie das Erläutern der neuen Regeln auf dem Gelände.
- Die Besucher*innen erklären sich bereit bei entsprechender Aufforderung durch die Betreuungspersonen situationsbedingt Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das Vorhandensein einer Behelfsmaske ist durch die Besucher*innen sicherzustellen.
- Es werden Benutzungszeiten der frei zugänglichen Spielgeräte festgelegt.
- Aussetzung von Angeboten mit Körperkontakt (Boxen, Ringen und Raufen, Chillräume, Angebote mit körperlicher Hilfestellung wie Akrobatik).
- Spielgeräte und Materialien werden nach Bedarf bzw. Nutzungsfrequenz gereinigt.
- Es werden vorübergehend keine Snacks oder Getränke bereitgestellt.
- Die Bereiche werden von den Betreuungspersonen begleitet. Sollte keine Betreuungsperson zugegen sein, werden entsprechende Maßnahmen getroffen.
- Begrenzte Anzahl an Spielgeräten / Nutzungsmaterial um die Hygienemaßnahmen sorgfältig umsetzen zu können.
- Hygiene- und Putzartikel werden angeschafft und ausreichend vorhandene Hygieneartikel sichergestellt (Seife, Einmalhandtücher etc)
- Handdesinfektion wird im Eingangsbereich bereitgestellt
- Beachtung der Hygienehinweise auf dem Gelände. Bei Nichtbeachtung der Regel werden entsprechende Maßnahmen getroffen.
- Kein oder abgestimmter Einsatz von Mitarbeiter*innen aus den Risikogruppen.
- Ausschluss von Besucher*innen mit Symptomen.
- Ausschluss von Besucher*innen aus den Risikogruppen.
- Anmeldung von Besucher*innen am Eingang inklusive Händewaschen.
- Besucher*innenfragebögen zur Nachverfolgbarkeit unter Einhaltung des Datenschutz und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Einlassbeschränkungen zur Sicherstellung des Abstandgebots durch festgelegte Altersgruppen, Angebote für bestimmte Zielgruppen, Einzelangebote.
- Maximalanzahl von Anwesenden in einzelnen Räumen/Bereichen je nach Raum-/Bereichsgröße sind einzuhalten.
- Aussetzung von Angeboten mit hohem Ansteckungsrisiko wie singen, musizieren, auf engem Raum etc. .

Auszug der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW mit Gültigkeit zum 15.06.2020:

X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche

- 1.** An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, **bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben.** Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- 2.** Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
- 3.** Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.
- 4.** Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Insbesondere sind zu beachten:
 - a.** Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten die Regelungen des § 9 CoronaSchVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
 - b.** Für die Nutzung von Reisebussen die Regelung dieser Anlage. Dies gilt sowohl für Fahrten zum Ziel einer Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge und die Beförderung von Kindern- und Jugendlichen zu einer der o.g. Veranstaltungen (z.B. Sammeltransport zur Stadtranderholung) oder während der Veranstaltungen.
 - c.** Für die Nutzung gastronomischer Versorgungsangebote und von Beherbergungsbetrieben die Regelungen der §§ 14,15 CoronaSchVO.
- 5.** Bei größeren Gruppen von mehr als 15 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 10 Teilnehmende) gelten als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.
- 6.** Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu sind insbesondere
 - a.** Essenszeiten und „Anreisezeiten“ zu entzerren und eine zeitversetzte Nutzung der Speiseräume vorzusehen
 - b.** „Verkehrsflächen“ auf dem Veranstaltungsgelände zu gestalten, dass sie unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden können.
 - c.** Gemeinsame Programmpunkte so zu gestalten, dass zwischen verschiedenen „festen Bezugsgruppen“ der Mindestabstand eingehalten wird.
 - d.** Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen so zu gestalten, dass zwischen unterschiedlichen festen Bezugsgruppen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
- 7.** Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.
- 8.** Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.
- 9.** Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.
- 10.** Die Belegung von Zimmern/Zelten darf höchstens mit der halben maximalen Kapazität unter Einhaltung des Mindestabstands der Betten/Isomatten o.ä. erfolgen. Ausnahmen können für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes zugelassen werden.
- 11.** Die gleichzeitige Nutzung von Sanitarräumen ist nur für Kinder und Jugendliche zulässig, die auf einem Zimmer untergebracht sind. Zwischen verschiedenen Gruppen ist eine gute Durchlüftung der Sanitarräume sicherzustellen.
- 12.** Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.
- 13.** Die Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.